

BESCHLUSSVORLAGE V0704/24 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz
	Kostenstelle (UA)	1101
	Amtsleiter/in Telefon	Stumpf, Tanja 3 05-14 97
	E-Mail	tanja.stumpf@ingolstadt.de
	Datum	20.09.2024

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	17.10.2024	Vorberatung	
Stadtrat	22.10.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Organisation der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus dem Stadtgebiet Ingolstadt
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

Die „Verordnung zur Festlegung der für die Stadt Ingolstadt maßgeblichen Tierkörperbeseitigungsanstalt“ wird gemäß der Anlage beschlossen.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen ist eine öffentliche Aufgabe. Diese obliegt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden.

Die Stadt Ingolstadt erfüllt damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis und hat die Voraussetzungen zu schaffen, dass tierische Nebenprodukte

- der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) NR. 1069/2009 oder
 - der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) NR. 1069/2009 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt) sowie
 - Folgeprodukte aus den ersten beiden Punkten
- abgeholt, gesammelt, befördert, gelagert, behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden.

Da die Stadt Ingolstadt selbst keine Entsorgungseinrichtung bereithält, müssen die im Rahmen dieser Aufgabe anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse einer zugelassenen Tierkörperbeseitigungsanlage zugeführt und dort nach festgelegten Bedingungen ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden.

Seit 01.01.2008 bedient sich die Stadt Ingolstadt zur Erfüllung ihrer Beseitigungspflicht der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH, Öschle 2, 87647 Kraftisried. Dies beinhaltet auch sämtliche Abrechnungen, wodurch die Stadt Ingolstadt Personal- und Verwaltungskosten einspart. Die entsprechenden Beseitigungsgebühren werden dabei direkt von der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH dem jeweils Zahlungspflichtigen als privatrechtliches Entgelt in Rechnung gestellt. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH hat sich dabei immer als zuverlässig erwiesen, die Zusammenarbeit funktioniert bisher reibungslos und zur vollsten Zufriedenheit.

Aufgrund des Wettbewerbsrechts und gemäß der gemeinschaftsrechtlichen Vergaberegelungen musste diese Leistung nun wieder öffentlich ausgeschrieben werden. Diese Ausschreibung entschied erneut die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH für sich.

Als Voraussetzung für die (weitere) Übertragung der Beseitigungspflicht muss die Stadt Ingolstadt für ihr eigenes Gebiet gemäß Art. 1 Abs. 2 AGTierNebG durch Rechtsverordnung bestimmen, durch welchen Betrieb sie ihrer Beseitigungspflicht nachkommt. Die Genehmigung der Übertragung erfolgt letztlich durch die Regierung von Oberbayern mittels eines entsprechenden Bescheids.

Der Entwurf dieser Verordnung, die die bisher geltende Verordnung vom 18.12.2008 ersetzt, ist als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

